

Statuten

1 Name

Unter dem Namen HÖRMEDIENPRODUKTION FÜR BLINDE, SEH- UND LESEBEHINDERTE (HSL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

2 Sitz

Der Sitz ist in Kreuzlingen/TG.

3 Zweck

Der Verein bezweckt die Produktion von Hörbüchern, sowie Zeitschriften und anderen Publikationen in Audioform für Blinde, Seh- und Lesebehinderte. Er tut dies nicht gewinnorientiert.

3.1 Tätigkeiten

Der Verein verfolgt seinen Zweck durch:

- Planung und Realisierung von Hörmedien im DAISY-Format
- Zugänglichmachen der Hörmedien via MEDIBUS und /oder per Download
- andere Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen

3.2 Finanzen

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch Mitgliederbeiträge, Beiträge der öffentlichen Hand und kirchlicher Institutionen, Spenden von Stiftungen, Fonds und Privaten, Sponsoring durch Firmen, Zuwendungen und Vermächnisse sowie durch den Erlös aus Vereinsaktivitäten.

4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern.

4.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder werden können Beteiligte im künstlerischen, technischen und organisatorischen Bereich, die vom Vorstand zur Mitarbeit in einer Produktion berufen werden oder worden sind. Der Beitritt eines Aktivmitgliedes muss vom Vorstand genehmigt werden. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht mit je einer Stimme.

4.2 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck finanziell unterstützen. Gönnermitglieder können an der GV teilnehmen, jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

4.3

Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden und wird wirksam durch den Beschluss des Vorstandes für die Aktivmitglieder bzw. bei Bezahlen des Mitgliederbeitrages für Gönnermitglieder.

4.4

Der Austritt erfolgt schriftlich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden. Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Zahlungserinnerung erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

5 Organe

5.1 Generalversammlung (GV)

Die GV, zu der auch die Gönnermitglieder eingeladen werden, ist die Versammlung der Aktivmitglieder und oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus.

5.1.1

Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

5.1.2

Die GV entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmenden Aktivmitglieder über:

- Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- Alle Geschäfte, für die nicht ausdrücklich eine Zweidrittelmehrheit gemäss Statuten verlangt wird

5.1.3

Die GV entscheidet mit Zweidrittelmehr der anwesenden und stimmenden Aktivmitglieder über:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Änderungen der Statuten
- Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwertung eines allfälligen Liquidationsüberschusses
- Änderung oder Ausweitung des Vereinszweckes

5.1.4

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

5.2

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Aktivmitgliedern. Er kontrolliert sich selbst. Er führt den Verein und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der GV vorbehalten sind. Zur Erfüllung des Vereinszwecks vergibt er Aufträge intern und extern.

5.2.1 Die Vorstandsmitglieder leisten die Vereinsarbeit unentgeltlich.

5.3

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

5.4

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus 1–2 Personen oder einer dafür spezialisierten Institution.

6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

7 Auflösung

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8 Geschäftsjahr

Die Verwaltungsperiode dauert vom 1.1. bis 31.12. Eine produktionsbezogene, die Verwaltungsperiode überschreitende Abrechnung ist zulässig.

9 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit dem Gründungsbeschluss der ersten GV vom 5.8.2018 in Kraft.

Revisionen (durch die Mitgliederversammlung genehmigt):

22. September 2018, 4. Oktober 2020